

**5. Änderung
der Satzung
für Qualitätssicherung und -entwicklung
in Studium und Lehre**

Aufgrund § 5 Abs. 1, § 27 Abs. 2 S. 5 sowie § 64 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014, zuletzt geändert am 20. September 2018 (GVBl. I/18, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 20. Juni 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 32]) in Verbindung mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom 14. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 32]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 90]) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 22. Mai 2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre vom 7. Januar 2016, Amtliche Mitteilungen 01/2016, zuletzt geändert am 12. Januar 2021, Amtliche Mitteilungen 01/2021, wird wie folgt geändert:

1) § 2 Absatz 5 bis Absatz 7 werden wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Qualitätsüberprüfung erfolgt über das „Interne Akkreditierungsaudit“ gemäß § 7 dieser Satzung und über das „Jährliche Qualitätsaudit“ gemäß § 10 dieser Satzung.
- (6) Für die Bearbeitung der spezifischen Aufgaben im Rahmen des Internen Akkreditierungsaudits und des Jährlichen Qualitätsaudits sind die dezentralen Studiengangsprecherinnen oder Studiengangsprecher, die dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie auf zentraler Ebene die Qualitäts- und Akkreditierungskommission (QUAK), welcher eine Akkreditierungsbeauftragte oder ein Akkreditierungsbeauftragter zur Seite gestellt wird, zuständig.
- (7) Das Zentrum für Qualitätsmanagement, welches dem für Digitalisierung und Qualitätsmanagement zuständigen Mitglied der Hochschulleitung zugeordnet ist, begleitet sämtliche Qualitätssicherungsverfahren.

2) § 3 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Qualitäts- und Akkreditierungskommission (QUAK) ist ein vom Senat eingesetztes Gremium, welches die Beschlüsse im Rahmen der Akkreditierungsverfahren und des jährlichen Qualitätsaudits fasst. Die QUAK ist dazu berechtigt, das Siegel des Akkreditierungsrates für ein positiv abgeschlossenes Akkreditierungsverfahren zu verleihen. Die QUAK besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Berufspraxis; dabei muss jeder Fachbereich repräsentiert sein. Die QUAK wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus ihren Mitgliedern mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder der QUAK werden vom Senat ernannt. Ein professorales Mitglied wird von der HS-Leitung benannt. Die QUAK berichtet jährlich an den Senat. In dem Bericht sind die durchgeführten Akkreditierungen, die Empfehlungen aus dem jährlichen Qualitätsaudits aus dem zurückliegenden akademischen Jahr sowie die Akkreditierungsplanung für das kommende akademische Jahr enthalten.
- (4) Soweit innerhalb der in dieser Satzung geregelten Verfahren Personen beteiligt werden, die nicht bereits aufgrund ihres Dienstverhältnisses mit der Technischen Hochschule Wildau zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, ist eine entsprechende Verpflichtung vorzunehmen. Diese bedarf der Schriftform und ist zu archivieren.
- (5) Die QUAK beschließt über die Akkreditierung der Studiengänge mit einfacher Mehrheit und berichtet dem Senat über ihre Beschlüsse. Die QUAK ist beschlussfähig sobald zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei den Akkreditierungsentscheidungen ist das Abstimmungsergebnis zu dokumentieren.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird ergänzt mit „gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet“.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird ergänzt mit im Rahmen der internen Akkreditierung
- c) Ein Absatz 5 wird neu gefasst:

Der oder die Akkreditierungsbeauftragte ernennt im Rahmen der internen Akkreditierungen die Gutachterinnen und Gutachter in eine Gutachterkommission. Vor der Ernennung prüft der oder die Akkreditierungsbeauftragte die Unbefangenheit und holt das Einverständnis zur Veröffentlichung der Namen im Rahmen der Gutachten und Qualitätsberichte der Gutachterkandidaten ein. Dazu wird das Formular „Unbefangenheits- und Einverständniserklärung“ verwendet. Mithin stellt der oder die Akkreditierungsbeauftragte die Gutachterkandidaten der einzelnen Verfahren den Mitgliedern der QUAK vor. Die Mitglieder der QUAK haben bei begründetem Zweifel über die Unbefangenheit einzelner Kandidatinnen und Kandidaten ein Vetorecht, welches mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit ausgeübt wird. Die Ablehnung der betreffenden Kandidatin oder des Kandidaten muss begründet und dokumentiert werden.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Studiengangsprecherin / Studiengangsprecher des Studiengangs

- (1) Jeder Studiengang verfügt über eine Studiengangsprecherin oder einen Studiengangsprecher gemäß der Rahmenordnung der TH Wildau.
- (2) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin ist im Sinne dieser Satzung verantwortlich für die Erstellung der Begutachtungsunterlagen im internen Akkreditierungsverfahren. Als Arbeitsgrundlage dient die „Handreichung Akkreditierung“ der TH Wildau in der aktuellen Fassung.
- (3) Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin organisiert in Zusammenarbeit mit der oder dem Akkreditierungsbeauftragten das interne Akkreditierungsverfahren.

Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin und der Fachbereich **werden** unverzüglich von der Akkreditierungsbeauftragte oder dem Akkreditierungsbeauftragten über die erteilten Auflagen des Akkreditierungsbeschlusses informiert. Der Studiengangsprecher oder die Studiengangsprecherin hält Rücksprache mit den jeweiligen zuständigen Bereichen der Hochschule, welche von den Auflagen betroffen sind, und dokumentiert die Ergebnisse im Bericht zur Auflagenerfüllung gegenüber der Akkreditierungsbeauftragten oder dem Akkreditierungsbeauftragten.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird ergänzt mit „welche sich aus der StudAkkV ergeben“.
- b) Absatz 1 wird ergänzt mit Satz 3 „Als Arbeitsgrundlage dient die „Handreichung Akkreditierung“ sowie die „Checkliste interne Akkreditierung“ der TH Wildau.“

- c) Absatz 2 wird ergänzt mit Satz 2:
Sollte vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht werden, schlägt der oder die Akkreditierungsbeauftragte eine fachlich passende Kandidatin oder einen fachlich passenden Kandidaten vor. Bei berechtigten Zweifeln hinsichtlich der Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter besitzt die Studiengangsprecherin oder der Studiengangsprecher ein Vetorecht.
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Die Gutachterkommission besteht aus mindestens vier externen Gutachterinnen und Gutachtern. Sie müssen befähigt sein, die Inhalte des Studienprogramms fachlich zu bewerten. Als Gutachterin und Gutachter ist ausgeschlossen, wer
1. in dem Studiengang, der den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
 2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
 3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

Weiterhin besteht die Gutachterkommission aus einem oder einer Studierenden und einer oder einem Vertreter aus der Praxis. Der Akkreditierungsbeauftragte gehört allen Gutachterkommissionen als Mitglied an und ist für die Überprüfung der formalen Kriterien -gemäß § 4 Abs.3 dieser Ordnung- verantwortlich.

Bei einem zwingenden Ausfall einer Gutachterin oder eines Gutachters beruft der Akkreditierungsbeauftragte eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter, soweit die Vor-Ort-Begehung noch nicht stattgefunden hat. Hat dieser Termin bereits stattgefunden, arbeitet die Gutachterkommission ausnahmsweise ohne die ausgeschiedene Gutachterin oder den ausgeschiedenen Gutachter weiter. Der Gutachterwechsel bzw. Gutachterausschluss wird auch im Gutachten zeitlich vermerkt. Bei einem zwingenden Ausfall der oder des Akkreditierungsbeauftragten, wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der QUAK benannt.

6. § 7 wird § 8. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das interne Akkreditierungsaudit erfolgt auf Grundlage hochschulübergreifender Vorgaben u.a. des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, der StudAkkV des Landes Brandenburg, jeweils in der aktuellen Fassung sowie den Vorgaben des Akkreditierungsrats.
- (2) Sollten im Rahmen des jährlichen Qualitätsaudits wesentliche Veränderungen an einem Studienprogramm festgestellt werden; dazu zählen beispielsweise die Änderung:
 - der Studiengangbezeichnung
 - der Regelstudienzeit des Studiengangs
 - des Abschlussgrade des Studiengangs
 - der Konzeption des Studiengangs

- der Qualifikationsziele des Studiengangs
- des Profils des Studiengangs
- der Inhalte des Studiengangs
- die Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder
- wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird,

muss die QUAK ein Reakkreditierungsaudit anordnen. In einem dazu gefassten Beschluss muss die QUAK die wesentliche Veränderung benennen. Gegen den Beschluss steht der Studiengangsprecherin oder dem Studiengangsprecher der Beschwerdeweg offen.

- (3) Die Notwendigkeit eines internen Akkreditierungsaudits ist darüber hinaus zwingend gegeben, wenn ein neuer Studiengang eingerichtet wird oder ein Studiengang acht Jahre lang keinem internen Akkreditierungsaudit bzw. einer externen Akkreditierung im Rahmen einer Programm-Akkreditierung oder Re-Akkreditierung unterworfen war. Gleiches trifft auf die Akkreditierung von Joint-Degree-Programmen zu. Hier liegt die Geltungsdauer der Akkreditierung bei sechs Jahren.

7. § 8 wird geändert in § 9.

- a) § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) 18 Monate vor Ablauf der bestehenden Akkreditierungsfrist oder nach einjährigem Bestehen eines neu eingerichteten Studiengangs fordert die QUAK die verantwortliche Studiengangsprecherin oder den verantwortlichen Studiengangsprecher auf, das Akkreditierungsverfahren in Zusammenarbeit mit dem oder der Akkreditierungsbeauftragten vorzubereiten und durchzuführen.

- b) § 9 Absatz 3 Satz 1

„Akkreditierung“ wird geändert in „Akkreditierungsfrist“.

- c) § 9 Absatz 4 Satz 1 wird ergänzt mit (Lehrende und Studierende).

8. § 9 Absatz 7 bis 14 werden wie folgt neu gefasst:

- (7) Der Akkreditierungsbeschluss kann Auflagen beinhalten. Dies sind Aufgaben zur Behebung von Abweichungen der zugrunde gelegten Qualitätskriterien im Studiengang, die innerhalb von 12 Monaten erfüllt werden müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers verlängert werden.

Für den Zeitraum der Auflagenerfüllung ist der Studiengang vorläufig zu akkreditieren. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach diesem Absatz maßgebliche Frist einzurechnen. Bei

Versagung der Akkreditierung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist zur Aufлагenerfüllung bestehen.

Über die Aufлагenerfüllung erfolgt ein Bericht der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers gegenüber der Akkreditierungsbeauftragten oder dem Akkreditierungsbeauftragten, welche oder welcher der QUAK diesen mit ihrer oder seiner Stellungnahme zum Bericht übergibt. Im Fall der Erfüllung aller Auf lagen beschließt die QUAK über die Akkreditierung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Studiengangsprecherin oder des Studiengangsprechers verlängert werden. Für den Zeitraum der Aufлагenerfüllung ist der Studiengang vorläufig zu akkreditieren. Die Dauer dieser vorläufigen Akkreditierung des Studiengangs ist bei der nachfolgenden Akkreditierung in die nach diesem Absatz maßgebliche Frist einzurechnen. Bei Versagung während der vorläufigen Akkreditierung bleibt diese bis zum Ende der festgesetzten Frist bestehen.

- (8) Sollten keine Auf lagen bestehen, wird der Studiengang für acht Jahre bei einer Reakkreditierung und auch für acht Jahre bei einer Erstakkreditierung akkreditiert. Bei Joint-Degree-Programmen beläuft sich die Frist auf sechs Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss einer internen Akkreditierung verleiht die QUAK gemäß § 22 Abs. 4 StudAkkV das Siegel des Akkreditierungsrates für akkreditierte Studiengänge. Das Siegel ist Bestandteil der auszustellenden Akkreditierungsurkunde, welche durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der QUAK unterzeichnet wird. Sollte das Akkreditierungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden oder wird der Studiengang innerhalb der Akkreditierungsfrist und ohne Information an die QUAK wesentlich verändert, wird das Führen des Siegels durch die QUAK versagt.
- (9) Die Akkreditierungsentscheidung kann dringende Empfehlungen enthalten. Dies sind Potenziale hinsichtlich einer höheren Qualität aus Sicht der QUAK, die bis zur Reakkreditierung ausgeschöpft werden sollen.
- (10) Wird die Akkreditierung oder Reakkreditierung durch die QUAK verweigert, entscheidet die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde gemäß des Brandenburgischen Hochschulgesetzes über die Aufhebung des Studienganges. Das Gleiche gilt, wenn Akkreditierungsauf lagen nicht erfüllt werden.
- (11) Die Akkreditierungsentscheidung kann darüber hinaus Empfehlungen enthalten, die bis zur Reakkreditierung ausgeschöpft werden können.
- (12) Der Bericht über die Akkreditierungsentscheidungen gegenüber dem Senat gemäß § 3 Absatz 5 erfolgt jeweils zum Jahresende.
- (13) Zusätzlich zur internen Verfahrens- und Ergebnisdokumentation wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten ein Qualitätsbericht erstellt, der in exzerpiert er Form die Akkreditierungsergebnisse verdeutlicht. Zusätzlich zur internen Verfahrens- und Ergebnisdokumentation wird durch die Akkreditierungsbeauftragte oder den Akkreditierungsbeauftragten ein Qualitätsbericht erstellt, der in exzerpiert er Form die Akkreditierungsergebnisse verdeutlicht. Der Qualitätsbericht wird gemäß § 29 StudAkkV auf der Seite des Akkreditierungsrates veröffentlicht.
- (14) Wird ein akkreditiertes Studienprogramm nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung nach Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung verlängert werden, bis keine Studierende mehr eingeschriebene sind.

9. § 10 wird wie folgt ergänzt:

- a) §10 Absatz 1 Satz 1 wird ergänzt mit „gegen die Entscheidung“.
- b) § 10 Absatz 2 Satz 3 wird ergänzt mit „oder der QUAK“.
- c) § 10 Absatz 3 Satz 2 wird ergänzt mit „Bescheidung des Widerspruchs“.
- d) § 10 Absatz 5 Satz 1 wird ergänzt mit „innerhalb von 14 Tagen“ und „ nach Zugang des Bescheides“ sowie „weist“.

10. § 11 wird wie folgt ergänzt:

- a) § 11 Absatz Absatz 3 wird ergänzt mit „31. Januar des auf das akademische Jahr folgenden“
- b) § 11 Absatz 4 wird ergänzt mit „der oder dem“
- c) § 11 Absatz 5 wird ergänzt mit „ableiten lassen“.
- d) § 11 Absatz 7 wird ergänzt mit „des Sommersemesters“.

11. § 13 wird ergänzt mit:

„Gleichzeitig tritt die Satzung Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre vom 7. Januar 2016, Amtliche Mitteilungen 01/2016, zuletzt geändert am 12. Januar 2021, Amtliche Mitteilungen 01/2021, außer Kraft.“

Artikel II

Diese 5. Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 15. Juni 2023

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau